

## **Vergütungssätze M-CD**

### **Für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben**

01.01.2014 (1)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

#### **I. Allgemeines**

##### **1. Geltungsbereich**

Die Vergütungssätze M-CD finden bei Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Discotheken und ähnlichen Betrieben Anwendung, sofern nicht Einzelveranstaltungen nach dem Tarif M-V lizenziert werden.

##### **2. Berechnung**

Bei Wiedergaben / Veranstaltungen, die länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigener Veranstaltungstag / Öffnungstag gezählt.

Die wöchentlichen Regelöffnungstage ergeben sich aus der Anzahl der Öffnungstage, die der Betrieb an mehr als 50 % der Wochen im jeweils vereinbarten Vertragszeitraum mindestens geöffnet hat. Bei unterschiedlich vielen wöchentlichen Regelöffnungstagen ist die jeweils höchste Anzahl zugrunde zu legen.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen täglichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste tägliche Eintrittsgeld, bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern an den wöchentlichen Regelöffnungstagen das durchschnittliche wöchentliche Eintrittsgeld, ermittelt aus den jeweils höchsten Tageseintrittsgeldern berücksichtigt.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltungen sind.

Der Vergütungssatz M-CD setzt den vorherigen Abschluss eines Lizenzvertrages voraus.

# GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

## II. Vergütungssätze

### 1. Vergütungssatz in € für Musikneipen und ähnliche Betriebe, mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Die Vergütungssätze finden für Tonträgerwiedergaben mit Veranstaltungscharakter Anwendung, soweit kein Tanz stattfindet und kein Eintrittsgeld erhoben wird. Veranstaltungscharakter haben Musikwiedergaben, wenn nicht lediglich Hintergrundmusik wiedergegeben wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Veranstaltungsschwerpunkt in einer besonderen Musikwiedergabe liegt, insbesondere, wenn für die Musikwiedergabe Werbung betrieben wird.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <b>drei</b> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	54,00 €
bis 200 qm	108,00 €
bis 300 qm	162,00 €
je weitere 100 qm	54,00 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <b>vier</b> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	70,00 €
bis 200 qm	140,00 €
bis 300 qm	210,00 €
je weitere 100 qm	70,00 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <b>fünf</b> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	84,00 €
bis 200 qm	168,00 €
bis 300 qm	252,00 €
je weitere 100 qm	84,00 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <b>sechs</b> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	96,00 €
bis 200 qm	192,00 €
bis 300 qm	288,00 €
je weitere 100 qm	96,00 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei bis zu <b>sieben</b> wöchentlichen Regelöffnungstagen
bis 100 qm	106,00 €
bis 200 qm	212,00 €
bis 300 qm	318,00 €
je weitere 100 qm	106,00 €

# GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben

## 2. Vergütungssatz in € für Clubs, Diskotheken und ähnliche Betriebe mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz

Die Vergütungssätze finden für Musikwiedergaben mit Veranstaltungscharakter und mit Tanz Anwendung. Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Tonträgermusik auch dann, wenn gelegentlich bzw. teilweise Live-Musikveranstaltungen zum Einsatz kommen, soweit diese sich nicht als Konzertveranstaltungen im Sinne der Vergütungssätze U-K darstellen.

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei einem wöchentlichem Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	90,20 €	143,56 €	196,92 €	53,36 €
bis 200 qm	180,40 €	287,12 €	393,84 €	106,72 €
bis 300 qm	270,60 €	430,68 €	590,76 €	160,08 €
je weitere 100 qm	90,20 €	143,56 €	196,92 €	53,36 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei zwei wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	126,28 €	200,98 €	275,68 €	74,70 €
bis 200 qm	252,56 €	401,96 €	551,36 €	149,40 €
bis 300 qm	378,84 €	602,94 €	827,04 €	224,10 €
je weitere 100 qm	126,28 €	200,98 €	275,68 €	74,70 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung bei drei wöchentlichen Regelöffnungstagen			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	162,36 €	258,41 €	354,46 €	96,05 €
bis 200 qm	324,72 €	516,82 €	708,92 €	192,10 €
bis 300 qm	487,08 €	775,23 €	1.063,38 €	288,15 €
je weitere 100 qm	162,36 €	258,41 €	354,46 €	96,05 €

Größe des Veranstaltungsraumes	Monatliche Vergütung je weiteren wöchentlichen Regelöffnungstag			
	Mindestvergütung oder bei bis zu 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 4,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	bis 6,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt	je weitere 2,00 € Eintrittsgeld / sonstiges Entgelt
je 100 qm	54,12 €	86,14 €	118,16 €	32,02 €

# **GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikkneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben**

## **3. Nachlass zur Marktneueinführung**

Zur Marktneueinführung des Tarifs werden in der Einführungsphase vom 01.01.2014 bis 31.12.2021 zusätzlich die folgenden Nachlässe auf die Vergütungssteigerung im Vergleich zum Tarif M-U III 1 b, Stand 2012 zzgl. 2,5 % (für Musikkneipen gem. Ziffer II 1) bzw. im Vergleich zum Tarif M-U III 1 c, Stand 2012 zzgl. 6,5 % ohne Vervielfältigungsrechte (für Clubs, Diskotheken gem. Ziffer II 2) gewährt:

Zeitraum	Markteinführungsnachlass
01.01.2014 – 31.12.2014	80 %
01.01.2015 – 31.12.2015	75 %
01.01.2016 – 31.12.2016	65 %
01.01.2017 – 31.12.2017	60 %
01.01.2018 – 31.12.2018	60 %
01.01.2019 – 31.12.2019	50 %
01.01.2020 – 31.12.2020	35 %
01.01.2021 – 31.12.2021	20 %

## **III. Nachlässe**

### **1. Jahrespauschalvertrag**

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit jährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 16,67 % eingeräumt.

Bei Abschluss eines Pauschalvertrages mit vierteljährlicher Vorauszahlung wird ein Nachlass von 8,33 % eingeräumt.

### **2. Tonträgerwiedergaben von Musikkneipen u. ä. Betrieben im Freien**

Die Vergütungssätze M-CD II 1 ermäßigen sich um 40 % für Tonträgerwiedergaben im Freien, die von Musikkneipen u. ä. Betrieben vorgenommen werden.

### **3. Gesamtvertragsnachlass**

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

# **GEMA Tarif M-CD für Unterhaltungsmusik mit Tonträgern in Musikneipen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Betrieben**

## **IV. Angemessenheitsprüfung**

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Summe aller Veranstaltungen innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für den vereinbarten Vertragszeitraum angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 10 % der Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung aller Veranstaltungen des vereinbarten Vertragszeitraums dienen, berechnet.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung gem. Ziffer II der Vergütungssätze M-CD nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

- 1.3. Der Antrag ist spätestens bis 6 Wochen nach Ende des vereinbarten Vertragszeitraums schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 10 % der Bruttokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte innerhalb des vereinbarten Vertragszeitraums übersteigt.

**[www.gema.de](http://www.gema.de)**